

Brandschutzkonzept
Proj.-Nr.: 24-062

Objekt: Anbau Jugendfeuerwehr und Fahrzeughalle
Bethlehem re 3A
26871 Papenburg

Bauherr: Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68-69
26871 Papenburg

Entwurfsverfasser: Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68-69
26871 Papenburg

Stand 31.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Auftrag.....	5
1.2	Abgrenzung.....	5
2	Beurteilungsgrundlage	6
2.1	Begehungen und Besprechungen	6
2.2	Verwendete Unterlagen	6
2.3	Bauvorschriften und Literatur.....	7
3	Gebäudeart und Nutzung	8
3.1	Lage des Gebäudes.....	8
3.2	Gebäudestruktur	8
3.3	Baukonstruktion	9
4	Baurechtliche Einordnung	9
4.1	Einstufung nach Landesbauordnung	9
5	Brandrisiko- und Schutzzielbetrachtung.....	10
6	Abwehrender Brandschutz	10
6.1	Zuständige Feuerwehr, Alarmierung	10
6.2	Zuwegung, Aufstell- und Bewegungsflächen f. die Feuerwehr	10
6.3	Löschwasserversorgung	11
6.4	Löschwasserrückhaltung	11
6.5	Feuerwehrplan	11
7	Baulicher Brandschutz	12
7.1	Abstandsflächen und Gebäudeabschlusswände.....	12
7.2	Brandabschnitte	13
7.3	Tragende Wände und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen	13
7.4	Nichttragende Außenwände	14
7.5	Trennwände	15
7.6	Geschossdecken	16
7.7	Dachtragwerk und Bedachungen	16
7.8	Dächer vor aufgehender Gebäudefront	17

7.9	Treppen.....	17
7.10	Notwendige Treppenräume, mittelbare Ausgänge	18
7.11	Notwendiger Flur.....	18
7.12	Verkleidungen, Dämmstoffe und Unterdecken.....	18
7.13	Systemböden, Hohlraumestriche, und Doppelböden	18
7.14	Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	18
8	Flucht- und Rettungswege	20
8.1	Rettungsweglängen	20
8.2	Rettungswegbreiten	20
8.3	Türen im Zuge von Rettungswegen.....	21
8.4	Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege.....	21
8.5	Rettungswege auf dem Grundstück	22
9	Haustechnische Anlagen.....	22
9.1	Leitungsanlagen.....	22
9.2	Lüftungsanlagen	23
9.3	Installationsschächte und -kanäle.....	23
9.4	Elektrische Anlagen	23
9.5	Aufstellräume für Feuerstätten und Brennstofflagerung.....	23
9.6	Personen- und Lastenaufzüge.....	23
10	Anlagentechnischer Brandschutz.....	24
10.1	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	24
10.2	Rauch- und Wärmeabzugsanlage	24
10.3	Blitzschutzanlagen	25
10.4	Sicherheitsstromversorgung	25
10.5	Sicherheitsbeleuchtung.....	26
11	Anlagen, Einrichtungen zur Brandbekämpfung.....	26
11.1	Wandhydranten / Steigleitungen.....	26
11.2	Feuerlöscher	26
12	Organisatorischer Brandschutz	27
12.1	Brandschutzordnung.....	27
12.2	Flucht- und Rettungswegpläne	27
12.3	Objektüberwachung Brandschutz.....	27

12.4	Räumung	28
12.5	Unterweisungen	28
12.6	Brandschutzbeauftragter	28
12.7	Instandhaltung	28
13	Abweichungen	30
14	Zusammenfassung	31

ANLAGEN

24-062/01	Brandschutzübersichtsplan LP, 2025.01.31
24-062/02	Brandschutzübersichtsplan GR, 2025.01.31
24-062/03	Brandschutzübersichtsplan SC, 2025.01.31
24-062/04	Brandschutzübersichtsplan AN, 2025.01.31
Anlage 1	Löschwasserversorgung / Hydrantenplan, 2024.12.17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Auftrag

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden wir mit der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für die beantragte Baumaßnahme beauftragt.

Diese beinhaltet den Anbau einer Jugendfeuerwehr mit angrenzender Fahrzeughalle.

In diesem Brandschutzkonzept werden die für die betrachteten Gebäude erforderlichen Brandschutzmaßnahmen dargestellt; es soll der Bauherrschaft als Planungshilfe und den beteiligten Behörden zur Erleichterung der Entscheidungsfindung im Baugenehmigungsverfahren dienen.

1.2 Abgrenzung

Die Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Brandschutz im Land Niedersachsen. Dazu zählen für die hier betrachteten Gebäudetypen im Wesentlichen die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO).

Versicherungsrechtliche Aspekte und Maßnahmen, die sich aus arbeitsschutz-, gewerberechtlichen oder sonstigen Regelungen ergeben, sind nicht vollumfänglicher Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Derartige Belange sind mit der entsprechenden Behörde bzw. Versicherung abzuklären.

Es erfolgt keine Bewertung aus Sicht des Explosionsschutzes und der Barrierefreiheit.

Die wesentlichen Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen werden als Grundlage für die Konzepte der Fachplaner definiert. Die weiterführende Planung der sicherheitstechnischen Anlagen fällt in den Aufgabenbereich der entsprechenden Fachplanung.

Das Brandschutzkonzept stellt die erforderlichen baulichen, haustechnische, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen dar.

2 Beurteilungsgrundlage

2.1 Begehungen und Besprechungen

Während des Planungsprozesses wurden die brandschutztechnischen Fragestellungen zwischen dem Vertreter des Entwurfsverfassers der Stadt Papenburg und Vertretern von Behnen Brandschutz abgestimmt.

2.2 Verwendete Unterlagen

Für die Bearbeitung des Brandschutzkonzeptes standen folgende Planungsunterlagen zur Verfügung:

Übersicht: Verwendete Unterlagen

Planinhalt, Maßstab	Verfasser	Datum
Lageplan, M: 1:500	Stadt Papenburg	24.01.2025
Grundriss, M: 1:100	Stadt Papenburg	24.01.2025
Schnitte, M: 1:100	Stadt Papenburg	24.01.2025
Ansichten, M: 1:100	Stadt Papenburg	24.01.2025

2.3 Bauvorschriften und Literatur

Folgende Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Literatur wurden zur Beurteilung herangezogen:

NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 in der aktuell gültigen Fassung
DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 26. September 2012 in der aktuell gültigen Fassung
GaStplVO	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen, in der aktuell gültigen Fassung
VVTB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, in der aktuell gültigen Fassung
LAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, in der aktuell gültigen Fassung
LüAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, in der aktuell gültigen Fassung
ASR A2.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände
DIN 4102 Teil 1-18	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
DIN 14406/ DIN EN 3	Tragbare Feuerlöscher
DIN 14092 Teil 1	Feuerwehrrhäuser – Planungsgrundlagen
DVGW Arbeitsblatt W 405	Löschwasserbedarf, Wasserversorgung Brandschutz

Dass einzelne allgemein anerkannte Regeln der Technik bzw. technische Baubestimmungen nicht aufgeführt sind, bedeutet nicht, dass diese nicht zu beachten sind. Auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie des § 83 Abs. 2 NBauO wird verwiesen.

3 Gebäudeart und Nutzung

3.1 Lage des Gebäudes

Das hier zu bewertende Gebäude befindet sich in der Stadt Papenburg.

Das Grundstück liegt an folgenden öffentlichen Verkehrsflächen:

- Bethlehem re 3A
- Hans-Nolte-Straße

Die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt über die Hans Nolte Straße im Südwesten. Das neue Feuerwehrhaus grenzt an ein bereits vorhandenes Feuerwehrhaus an. Dieses ist aber nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes.

Umgeben wird das Gebäude im Nordosten von weiteren bebauten Grundstücken. Im Südosten grenzt eine weitere öffentliche Verkehrsfläche an.

3.2 Gebäudestruktur

Das Feuerwehrhaus gliedert sich in folgende Bereiche:

- Fahrzeughalle mit vier Einstellplätzen
- Direkt angrenzender Umkleidebereich mit sanitären Anlagen, geschlechtergetrennt sowie Schulungs- und Büroräume, Lager und Aufstellräume

3.3 Baukonstruktion

Bauteil	Tragwerk		Decken	Fassade	Beda- chung
	vertikal	Dach			
Fahrzeughalle	Stahl	Stahl	-	Isopaneele	Trapez- blech, harte Be- dachung
Anbau	Stahlbeton, Mauerwerk	Stahlbeton	Stahlbeton	Verblend- mauerwerk	Folie/Bitu- men, harte Bedachung

Übersicht: Hauptabmessungen

Abmessungen	
max. Länge:	ca. 30,42 m
max. Breite:	ca. 22,10 m
Firsthöhe (Fahrzeughalle):	ca. 6,44 m
Flachdach (Anbau):	ca. 3,80 m
BGF Fahrzeughalle	ca. 334,45 m ²
BGF Anbau	ca. 290,05 m ²

4 Baurechtliche Einordnung

4.1 Einstufung nach Landesbauordnung

Grundlage für die Bewertung der Gebäude ist die Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) sowie die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO).

Bei dem zu begutachtenden Objekt handelt es sich aufgrund der Höhe (+ 0,00 m OKFFB) und der Anzahl der Nutzungseinheiten, gemäß § 2 Abs. 3 NBauO, um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Gemäß § 2 Abs. 5 NBauO handelt es sich bei dem hier zu bewertenden Gebäude nicht um einen Sonderbau gemäß § 51 NBauO.

5 Brandrisiko- und Schutzzielbetrachtung

Das zu erarbeitende Brandschutzkonzept dient grundsätzlich zur Einhaltung der in den §§ 3 und 14 NBauO definierten Schutzziele:

- einem Schadenfeuer ist vorzubeugen,
- im Brandfall muss die Rettung von Menschen und Tieren möglich sein,
- einer Brandausbreitung muss vorgebeugt werden,
- eine wirksame Brandbekämpfung muss möglich sein.

Diese werden durch nachfolgend definierte bauliche, haustechnische, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

6 Abwehrender Brandschutz

6.1 Zuständige Feuerwehr, Alarmierung

Die zuständige Feuerwehr Papenburg ist Nutzer des Gebäudes.

Sie ist gegebenenfalls mit den benachbarten Feuerwehren im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe in der Lage, den abwehrenden Brandschutz für das betrachtete Objekt sicherzustellen.

Die Alarmierung erfolgt

- per Telefon über den „Notruf 112“

an eine ständig besetzte Stelle (Rettungsleitstelle der Stadt).

6.2 Zuwegung, Aufstell- und Bewegungsflächen f. die Feuerwehr

Die Zufahrt über öffentliche Verkehrsflächen ist gesichert. Aufstell- und Bewegungsflächen sind auf dem Grundstück ausreichend gegeben.

6.3 Löschwasserversorgung

Für die zu bewertenden Gebäude muss eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden sein, um wirksame Löscharbeiten nach § 14 NBauO zu ermöglichen.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen entsprechend Arbeitsblatt W 405, herausgegeben vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), in einem Umkreis von 300 m erreichbar sein.

Gemäß anliegender Stellungnahme, einschließlich Hydrantenplan des zuständigen Wasserversorgers, stehen in dem öffentlichen Straßenraum innerhalb eines Aktionsradius von 300 m mehrere Hydranten aus Versorgungsleitungen zur Verfügung, sodass die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h als sichergestellt angesehen wird.

Löschwasserentnahmestelle	Art	Leitungsdurchmesser/Volumen
Hans Nolte Straße, nordwestlich ca. 50 m	UH	ca. 200 m ³ /h
Am Bestandsfeuerwehrhaus, südöstlich ca. 50 m	OH	
Weitere Hydranten im Umkreis von 300 m vorhanden		

Grundsätzlich ist gemäß §2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr die Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (Grundschutz) Aufgabe der zuständigen Gemeinde.

6.4 Löschwasserrückhaltung

In den hier betrachteten Gebäuden sind keine wassergefährdenden Stoffe in größeren Mengen gelagert. Besondere Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind daher aus Sicht der Unterzeichner nicht erforderlich.

6.5 Feuerwehrplan

Für die beantragte Baumaßnahme ist nach den Vorgaben der NBauO/DVO-NBauO kein Feuerwehrplan gefordert.

Die freiwillige Feuerwehr Papenburg ist Nutzer des Gebäudes.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind mit dem Gebäude vertraut.

7 Baulicher Brandschutz

Bezüglich der Bauprodukte, Bauarten und Baustoffe sind die §§ 16-26 (NBauO) zu beachten. Es sind nur Bauprodukte zu verwenden, deren Verwendbarkeit durch technische Baubestimmungen, allgemein anerkannte Regeln der Technik oder Verwendbarkeitsnachweise wie z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (AbZ), Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (AbP), Zustimmung im Einzelfall (ZiE) nachgewiesen ist. Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in der NBauO oder in aufgrund der NBauO erlassenen Vorschriften festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Abs. 1 NBauO gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/11 tragen.

Grundsätzlich gilt: Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Art der Verarbeitung oder des Einbaus ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

7.1 Abstandsflächen und Gebäudeabschlusswände

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen halten die Abschlusswände der Objekte von den Grundstücksgrenzen in allen Bereichen den nach § 8 Abs. 1 DVO-NBauO geforderten Mindestabstand von 2,50 m sowie insgesamt zu angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mind. 5,00 m ein.

Gebäudeabschlusswände sind bauordnungsrechtlich für das Gebäude nicht erforderlich.

7.2 Brandabschnitte

Die DVO-NBauO sieht in § 8 Abs. 1 als wesentliche Maßnahme zur Behinderung der Brandausbreitung die Ausbildung von Brandabschnitten in Abständen von nicht mehr als 40,00 m vor.

Folgende Brandabschnitte sind bei dem beurteilungsrelevanten Gebäude geplant:

Übersicht: Gebäudeausdehnung und Brandabschnitte

Brandabschnitt	max. Länge	max. Breite	Brandabschnittsfläche	Vorschrift	Abweichung
BA 1	30,42 m	22,10 m	624,47,00 m ²	§ 8 DVO-NBauO	nein

Das beurteilungsrelevante Gebäude stellt einen Brandabschnitt dar, eine Brandabschnittstrennung gemäß § 8 Abs. 1 DVO-NBauO ist nicht erforderlich.

7.3 Tragende Wände und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen

Gemäß § 27NBauO und § 5 DVO-NBauO werden tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen mind. feuerhemmend, im Kellergeschoss feuerbeständig ausgeführt. Gemäß § 27NBauO und § 5 DVO-NBauO werden tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen mind. feuerhemmend, im Kellergeschoss feuerbeständig ausgeführt.

Übersicht: tragende Wände und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen

Bauteil	Anforderung		Vorschrift	Ausführung		Abweichung
	DIN 4102	DIN EN 13501		DIN 4102	DIN EN 13501	
tragende u. aussteifende Bauteile, Fahrzeughalle	mind. F30-B	mind. R30	§ 27 NBauO § 5 DVO-NBauO	Stahlkonstruktion		ja
				A	nb	
tragende u. aussteifende Bauteile, Sozialtrakt	mind. F30-B	mind. R30	§ 27 NBauO § 5 DVO-NBauO	Stahlbeton u. Mauerwerk		nein
				mind. F30-B	mind. R30	

Die geplante vertikale Massivbauweise aus Stahlbeton und Mauerwerk für den Sozialtrakt erfüllt die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Tragwerkskonstruktion.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile für den Hallenbereich bestehen aus nichtbrennbaren Stahlbauteilen ohne definierte Feuerwiderstandsdauer.

Dies stellt eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 5, Abs. 1, Nr. 3 DVO-NBauO dar, die im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes beantragt wird:

Begründung:

Hinsichtlich des Nutzers des Gebäudes bestehen keine Bedenken. Die Feuerwehrleute sind körperlich nicht beeinträchtigt, ortskundig und brandschutztechnisch geschult.

Die Rettungswege aus dem Hallenbereich sind grundsätzlich sehr kurz ($\leq 20\text{m}$) und damit deutlich kürzer als nach der NBauO gefordert. Alle Feuerwehrangehörigen können das Gebäude auf den festgelegten Rettungswegen somit schnell verlassen und es liegen sehr gute Voraussetzungen für die Selbst- und Fremdrettung vor.

Bei der Beurteilung der tragenden Konstruktion kann als Bewegungsmaßstab hilfsweise auch der Abschnitt 6 der Industriebaurichtlinie dienen, wonach Hallen ohne definierte Feuerwiderstandsklasse errichtet werden dürfen, wenn sie nach Tabelle 1 IndBauRL brandschutztechnisch ausgelegt sind.

Folgende Randbedingungen sind dabei zu beachten:

- erdgeschossige Gebäude dürfen max. 40m breit sein, um für die zuständige Feuerwehr wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.
- die Wärmeabzugsfläche muss mind. 5% der Brandabschnittsfläche betragen, um bei der anzunehmenden Brandbelastung für eine qualifizierte Wärmeentlastung zu sorgen.

Die Anforderungen werden durch die Anzahl der großen Türöffnungen deutlich erfüllt.

7.4 Nichttragende Außenwände

Nach § 6 DVO-NBauO sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 an nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände keine erhöhten Anforderungen zu stellen.

Übersicht: Nichttragende Außenwände

Bauteil	Anforderung		Vorschrift	Ausführung		Abweichung
	DIN 4102	DIN EN 13501		DIN 4102	DIN EN 13501	
nichttragende Außenwände o. nichttragende Teile tragender Außenwände	mind. B2	mind. E-d2	§ 28 NBauO § 6 DVO-NBauO	Stahlbeton u. Mauerwerk		nein
				A	A1/A2-s1, d0	

Die geplanten Außenwände erfüllen die baurechtlichen Anforderungen aus § 28 NBauO, § 6 DVO-NBauO.

7.5 Trennwände

Gemäß § 29 NBauO und § 7 DVO-NBauO sind Trennwände entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile des Geschosses, jedoch mind. feuerhemmend, auszuführen.

Trennwände müssen an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen. Eine Rohdecke im Dachraum, an die eine Trennwand anschließt, muss als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile mindestens feuerhemmend sein.

Übersicht Trennwände

Bauteil	Anforderung		Vorschrift	Ausführung		Abweichung
	DIN 4102	DIN EN 13501		DIN 4102	DIN EN 13501	
Trennwände	F30-B	EI30	§ 29 NBauO § 7 DVO-NBauO	Stahlbeton u. Mauerwerk		nein
				F30-A	EI30 [nb]	

Die erforderlichen Trennwände zwischen Fahrzeughalle und Sozialtrakt werden bis unmittelbar unter die feuerwiderstandsfähigen Stahlbetondecken bzw. bis unter die Dachhaut geführt. Trennwände des hier zu bewertenden Gebäudes entsprechen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

7.6 Geschossdecken

Gemäß § 31 NBauO und § 10 DVO-NBauO sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 die Geschossdecken mind. feuerhemmend, in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 mind. hochfeuerhemmend und im Kellergeschoss feuerbeständig auszuführen.

Übersicht: **Geschossdecken**

Bauteil	Anforderung		Vorschrift	Ausführung		Abweichung
	DIN 4102	DIN EN 13501		DIN 4102	DIN EN 13501	
Geschossdecken, Hallenbereich	F30-B	REI30	§ 31 NBauO § 10 DVO-NBauO	Stahlbeton		nein
				F30-B	REI30	

Die geplanten Geschossdecken aus Stahlbeton erfüllen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 31 NBauO und § 10 DVO-NBauO.

Grundsätzlich werden alle unterseitigen Deckenbekleidungen sowie angehängte Decken in allen Räumen nichtbrennbar ausgeführt.

7.7 Dachtragwerk und Bedachungen

Gemäß § 32 NBauO und § 11 DVO-NBauO bestehen an das Dachtragwerk grundsätzlich keine Anforderungen an den Feuerwiderstand.

Bedachungen von Dächern müssen nach § 32 NBauO und § 11 DVO-NBauO gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen gemäß § 11 Abs. 7 DVO-NBauO innerhalb eines Abstandes von 5m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden Bauteile der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils, an den sie angebaut sind, entsprechend feuerwiderstandsfähig sein.

Übersicht: Dachtragwerk und Bedachungen

Bauteil	Anforderung	Vorschrift	Ausführung		Abweichung
Dachtragwerk, Hallenbereich	normalentflammbare Baustoffe	§ 32 NBauO § 11 DVO-NBauO	Stahl	normalentflammbare Baustoffe	nein
Bedachung	harte Bedachung	§ 11 DVO-NBauO	Isopaneele	harte Bedachung	nein
Dachtragwerk	normalentflammbare Baustoffe	§ 32 NBauO § 11 DVO-NBauO	Stahlbeton	normalentflammbare Baustoffe	nein
Bedachung	harte Bedachung	§ 11 DVO-NBauO	Folie-/Bitumenabdichtung	harte Bedachung	nein

Die geplante Dachkonstruktion sowie die Bedachung bei beiden Gebäudeteilen erfüllen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 32 NBauO und § 11 DVO-NBauO.

7.8 Dächer vor aufgehender Gebäudefront

Dächer, die an Außenwände ohne Feuerwiderstandsfähigkeit oder an Außenwände mit Öffnungen oberhalb des Daches angebaut sind, müssen gemäß § 11 Abs. 7 DVO-NBauO innerhalb eines Abstandes von 5 m von diesen Außenwänden als raumabschließende Bauteile einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile von innen nach außen der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils, an den sie angebaut sind, entsprechend feuerwiderstandsfähig sein.

Übersicht: Dächer vor aufgehender Gebäudefront

Bauteil	Anforderung	Vorschrift	Ausführung		Abweichung
Dächer vor aufgehender Gebäudefront	von innen nach außen fh	§ 11 DVO-NBauO	Stahlbeton	von innen nach außen fh	nein

Die geplanten Dächer vor aufgehender Gebäudefront für den Anbau erfüllen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 11 DVO-NBauO.

7.9 Treppen

Notwendige Treppen im Sinne der NBauO/DVO-NBauO sind nicht erforderlich/vorgesehen.

7.10 Notwendige Treppenräume, mittelbare Ausgänge

Notwendige Treppenräume im Sinne der NBauO/DVO-NBauO sind nicht erforderlich/vorgesehen.

7.11 Notwendiger Flur

Notwendige Flure im Sinne der NBauO/DVO-NBauO sind nicht erforderlich/vorgesehen.

7.12 Verkleidungen, Dämmstoffe und Unterdecken

Die Anforderungen an Verkleidungen, Dämmstoffe und Unterdecken der beurteilungsrelevanten Gebäude ergeben sich entsprechend der vorausgegangenen Einstufung aus der jeweiligen Beurteilungsgrundlage der NBauO und DVO-NBauO.

Übersicht: Außenwandbekleidungen einschl. Dämmstoff und Unterkonstruktion

Bauteil	Anforderung		Vorschrift	Ausführung		Abweichung
	DIN 4102	DIN EN 13501		DIN 4102	DIN EN 13501	
Außenwandbekleidungen einschl. Dämmstoff u. Unterkonstruktion	mind. B2	mind. E-d2	§ 28 NBauO § 6 Abs. 2 DVO-NBauO	Klinker		nein
				mind. B2	mind. E-d2	

Die in der Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Baustoffe innerhalb der Gebäude werden im Rahmen der Baumaßnahme entsprechend der Nutzung der jeweiligen Bereiche umgesetzt, sodass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

7.13 Systemböden, Hohlraustriche, und Doppelböden

Systemböden sind in den vorliegenden Gebäuden nicht geplant.

7.14 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Die für die beurteilungsrelevanten Gebäude erforderlichen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen.

Die Wandbereiche oberhalb der Feuer- und Rauchschutzabschlüsse werden entsprechend den angrenzenden brandschutztechnischen Wandqualitäten beiderseits der Feuer- und Rauchschutzabschlüsse ausgeführt.

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse dürfen nicht durch Keile, Bänder o.ä. offengehalten werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte angebracht werden.

Für die Feuer- und Rauchschutzabschlüsse muss ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegen. Beim Einbau sind die Vorgaben des Verwendbarkeitsnachweises sowie die Montageanleitung des Herstellers zu beachten.

Übersicht: Feuer- und Rauchschutzabschlüsse in feuerhemmenden Trennwänden

Bauteil	Anforderung		Vorschrift	Ausführung		Abweichung
	DIN 4102	DIN EN 13501		DIN 4102	DIN EN 13501	
Türen in Trennwänden	T30-D	EI ₂₃₀ -SaC5	§ 29 NBauO § 7 Abs. 3 DVO-NBauO	T30-D	EI ₂₃₀ -SaC5	nein

a

Bei der Durchführung von Leitungen durch abschottende Bauteile (Wände und Decken mit erforderlicher Feuerwiderstandsdauer) wird auf die Anforderungen der Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) verwiesen.

8 Flucht- und Rettungswege

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen nach § 33 Abs. 1 NBauO muss in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorweisen. Diese dürfen innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen gemäß § 20 DVO-NBauO im Lichten mind. 0,90 m x 1,20 m groß sein. Die Brüstungshöhe darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

Übersicht: Rettungswege

Geschoss	Nutzungsbereich	1.Rettungsweg	2.Rettungsweg	Abweichung
EG	Fahrzeughalle	über direkten Ausgang ins Freie	über direkten Ausgang ins Freie	nein
EG	Sozialtrakt	über direkten Ausgang ins Freie	über direkten Ausgang ins Freie	nein

Wie die Tabelle zeigt, stehen für jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen des betrachteten Objektes zwei unabhängige Rettungswege zur Verfügung. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden eingehalten.

Im Brandfall muss sichergestellt sein, dass Personen sich gegenüber den Rettungskräften bemerkbar machen können. Dies ist bei evtl. vorgesehenen elektrisch betriebenen Rollläden oder Verdunkelungssystemen zu beachten (z.B. durch eine zusätzliche Handkurbel, akkugepufferte Steuerung o.ä.).

8.1 Rettungsweglängen

Die nach § 13 Abs. 2 DVO-NBauO maximal zulässige Flucht- und Rettungsweglänge bis zu einem notw. Treppenraum oder einem Ausgang ins Freie beträgt 35 m und wird für alle Aufenthaltsräume der zu bewertenden Gebäudes eingehalten.

8.2 Rettungswegbreiten

Die lichten Mindestbreiten der Rettungswege bestehend aus den Haupteingängen, den Fluren, den Treppen und den Türen im Verlauf der Rettungswege richten sich nach den Mindestanforderungen aus der NBauO und DVO-NBauO.

In den Nutzungseinheiten müssen die Türen im Zuge der Rettungswege während der Betriebszeit leicht und ohne besondere Hilfsmittel in voller Breite in Fluchtrichtung (des ersten Rettungsweges) zu öffnen sein. Der Bereich vor und hinter den Türen ist freizuhalten.

Die Anforderungen können z.B. durch den Einbau von Notausgangsverschlüssen nach DIN EN 179 für alle als Notausgang erforderlichen Türen erfüllt werden.

Zur lichten Breite der Türen im Verlauf der Rettungswege wird auf die Vorgaben der ASR A.2.3 verwiesen (als Hinweis, keine vollständige Auflistung), die der Entwurfsverfasser bei der Planung beachten sollte.

Die lichten Mindestbreiten der Rettungswege, bestehend aus den Fluren, den Treppen und den Türen im Verlauf der Rettungswege, richten sich nach der Anzahl der auf die Rettungswege angewiesenen Personen gemäß Ziffer 5 Abs. 3 der ASR 2.3 sowie nach den Mindestanforderungen aus der NBauO und DVO-NBauO.

Die erforderlichen Rettungswegbreiten werden gemäß der zu erwartenden Anzahl von Nutzern, bei objektgerechter Nutzung, in allen Bereichen eingehalten.

8.3 Türen im Zuge von Rettungswegen

Die Türen im Zuge der Rettungswege müssen von innen mit einem einzigen Handgriff in voller Breite in Fluchtrichtung zu öffnen sein. Der Bereich vor und hinter den Türen ist freizuhalten.

Die Anforderungen werden z.B. durch den Einbau von Notausgangsverschlüssen nach DIN EN 179 für alle als Notausgang erforderlichen Türen erfüllt.

8.4 Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege

Alle Türen im Verlauf der Rettungswege werden mit beleuchteten Rettungszeichen nach DIN 7010 bzw. ASR A1.3 auf die Ausgänge hingewiesen (z.B. als Einzelbatterieleuchte).

Die Größe der Rettungswegschilder ist entsprechend der vorhandenen Erkennungsweite an gemäß ASR 1.3 anzupassen.

Übersicht: Erkennungsweiten für Rettungsweg- und Brandschutzzeichen

B x H (mm)	297 x 105	297 x 148	200 x 200	400 x 200	300 x 300	594 x 297
Beobachtungsstand	ca. 10 m	ca. 15 m	ca. 20 m	ca. 25 m	ca. 30 m	ca. 35 m

8.5 Rettungswege auf dem Grundstück

An die Rettungswegführung auf dem Grundstück werden in der NBauO keine Anforderungen gestellt. Auf allen Seiten des Gebäudes sind befestigte Flächen auf dem Grundstück vorgesehen, sodass die Rettungswegführung außerhalb des Gebäudes als gesichert anzusehen ist.

9 Haustechnische Anlagen

Gemäß § 39 NBauO sind Leitungsanlagen (Elektro, Heizung, etc.), Lüftungsanlagen und Abluftanlagen, die Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand durchdringen, so zu errichten, dass Feuer und Rauch nicht in andere Bereiche übertragen werden können. Dieses ist für einen Zeitraum entsprechend der brandschutztechnischen Anforderung des durchdrungenen Bauteils zu gewährleisten.

Gemäß dem vorliegenden Besprechungsprotokoll soll die technische Versorgung des Neubaus über das Bestandsgebäude erfolgen.

9.1 Leitungsanlagen

Gemäß § 39 NBauO sind Leitungsanlagen (Elektro, Heizung, etc.), Lüftungsanlagen und Abluftanlagen, die Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand durchdringen, so zu errichten, dass Feuer und Rauch nicht in andere Bereiche übertragen werden können. Dieses ist für einen Zeitraum entsprechend der brandschutztechnischen Anforderung des durchdrungenen Bauteils zu gewährleisten.

An allen Durchdringungspunkten der feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Bauteile (Trennwände und Decken) sind entsprechend feuerwiderstandsfähige Abschottungen vorzusehen. Für die Leitungsanlagen innerhalb eines notwendigen Treppenraumes oder Flures, insbesondere wenn sie brennbar sind oder brennbare Medien führen, sind die Vorgaben gemäß LAR zu erfüllen. Nichtbrennbare Rohrleitungen mit nichtbrennbarer Dämmung, in denen nichtbrennbare Medien geführt werden (z.B. Heizungsrohre/Wasserleitungen), müssen dort nicht brandschutztechnisch separiert werden.

9.2 Lüftungsanlagen

Zurzeit liegen für die Gebäude keine Planunterlagen über Lüftungsanlagen vor. Als generelle Anforderung für evtl. vorgesehene Lüftungsanlagen ist jedoch festzuhalten, dass an allen Durchdringungspunkten der feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Bauteile (Trennwände und Decken) entsprechende Abschottungen vorzusehen sind.

Für Lüftungsanlagen in Wohnungen, Nutzungseinheiten < 200 m², Bädern etc. wird auf die Vorgaben nach Abschnitt 7 LüAR verwiesen.

Die Anforderungen der LüAR sind zu beachten.

9.3 Installationsschächte und -kanäle

Gemäß § 23 DVO-NBauO und LAR werden Schacht- und Kanalwände, sofern die Schächte oder Kanäle durch feuerwiderstandsfähige, raumabschließende Bauteile führen, nichtbrennbar und entsprechend der höchsten geforderten Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen überbrückten raumabschließenden Bauteile ausgeführt. Die Vorgaben der LAR werden beachtet.

9.4 Elektrische Anlagen

Bei der Errichtung der elektrischen Anlagen ist auf die Einhaltung der Regelwerke, insbesondere der VDE-Normen und der Leitungsanlagenrichtlinie LAR zu achten. Beim Durchdringen von brandschutzqualifizierten Wänden und Decken sind entsprechend feuerwiderstandsfähige und zugelassene Kabelschotts vorzusehen.

Die Einhaltung der einschlägigen VDE-Vorschriften wird von der ausführenden Fachfirma durch eine Fachunternehmererklärung nachgewiesen.

9.5 Aufstellräume für Feuerstätten und Brennstofflagerung

Es werden keine Anlagen, die in den Anwendungsbereich der FeuVO fallen aufgestellt.

9.6 Personen- und Lastenaufzüge

Personen- und Lastenaufzüge im Sinne der NBauO/DVO-NBauO sind nicht erforderlich/vorgesehen.

10 Anlagentechnischer Brandschutz

10.1 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Eine Brandmeldeanlage im Sinne der VDE0833/DIN 14765 und eine Sprachalarmierungsanlage sind baurechtlich nicht gefordert.

10.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlage

Für kleine Räume (200-1.600m²) genügen zur Rauchableitung, im oberen Raumdrittel liegende Öffnungen, wie öffnbare Türen und Fenster sowie Dachöffnungen.

Gemäß MIndBauRL sind die Anforderungen zur Unterstützung der Brandbekämpfung insbesondere dann erfüllt, wenn

- Diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von 1% der Grundfläche oder
- Im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2% der Grundfläche haben

sowie Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freien Querschnitt vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen.

Übersicht: Öffnungen im oberen Raumdrittel

Bezeichnung:	Fahrzeughalle
Grundfläche des zu entrauchenden Bereiches	ca. 334,45 m ²
Erforderliche Zuluftöffnungen von ca. 6,68 m ² im oberen Raumdrittel (2,0 % der Grundfläche)	ca. 14,40 m ² (über Tore)
erforderliche Zuluftöffnungen von 12,00m ² im unteren Rauchdrittel	ca. 16,65 m ² (über Türen und Tore)

Durch die geplanten Tore im Bereich der Fahrzeughalle, die im Brandfall geöffnet werden können, sind ausreichend Wärme- und Rauchabzugsflächen vorhanden.

Die erforderliche Zuluftöffnungen von 12,00 m² wird für die Fahrzeughalle durch die geplanten Notausgangstüren und Hallentore sichergestellt. Die für die Zuluft erforderlichen Hallentore müssen so ausgestattet werden, dass sie gefahrlos vom Boden aus manuell geöffnet werden können (z.B. per Haspelkette). Siehe dazu auch Abschnitt 5.7.4.2 der IndBauRL.

10.3 Blitzschutzanlagen

Nach § 42 NBauO müssen bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen ausgestattet werden.

Feuerwehrgerätehäuser gehören zur sicherheitsrelevanten Infrastruktur einer Kommune und sind nach DIN 4092 Teil 1 mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, die den inneren und äußeren Blitzschutz berücksichtigt.

Für das beurteilungsrelevante Gebäude wird eine Blitzschutzanlage unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke und nach dem aktuellen Stand der Technik installiert.

10.4 Sicherheitsstromversorgung

Gemäß DIN 4092 Teil 1 muss das Gebäude bei Ausfall der allgemeinen Sicherheitsstromversorgung weiterbetrieben werden können. Dies kann durch ein hausinternes Notstromaggregat oder eine Möglichkeit zur Fremdeinspeisung gewährleistet werden.

Nach jetziger Planung ist eine Möglichkeit der Fremdeinspeisung vorgesehen.

Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen:

Projekt: Anbau Jugendfeuerwehr und Fahrzeughalle
 Bauort: Papenburg, Bethlehem rechts 3A
 Proj.-Nr.: 24-062, Stand 31.01.2025

Die beleuchteten Rettungszeichen werden vorrausichtlich als Einzelbatterieleuchten vorgesehen, sodass hierfür keine zentrale Sicherheitsstromversorgung erforderlich ist.

Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage in der Fahrzeughalle wird pneumatisch betrieben.

10.5 Sicherheitsbeleuchtung

Aufgrund der Art der Nutzung, der Gebäudegröße und der übersichtlichen Gebäudestruktur ist es aus Sicht der Unterzeichner ausreichend, alle Türen im Verlauf der Rettungswege mit beleuchteten Rettungszeichen nach DIN 7010 bzw. ASR A1.3 auffallend und dauerhaft zu kennzeichnen (z.B.: Einzelbatterieleuchten).

Eine flächendeckende Sicherheitsbeleuchtung ist baurechtlich nicht gefordert.

11 Anlagen, Einrichtungen zur Brandbekämpfung

11.1 Wandhydranten / Steigleitungen

Wandhydranten oder fest installierte Steigleitungen sind gemäß den Vorgaben der NBauO / DVO-NBauO in dem Gebäude nicht gefordert.

11.2 Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in dem Gebäude neben den auf den Löschfahrzeugen vorhandenen Löschmitteln geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorzusehen.

Die Berechnung der erforderlichen Anzahl erfolgt entsprechend der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“. Die Anzahl der Feuerlöscher ist abhängig von den Löschmitteleinheiten, der Löschmittelart, der Gebäudegröße und der Brandgefährdung.

In diesem Betrieb ist überwiegend eine mittlere Brandgefährdung anzunehmen, sodass sich aufgrund der Summe der Grundflächen von ca. 625,00 m² ein Bedarf von ca. 27 Löschmitteleinheiten ergibt.

Für die Grundausstattung dürfen nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.

Die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher sollte nach der ASR A 2.2 nicht mehr als 20 m betragen.

Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar zu montieren. Die Standorte von Feuerlöschern sind durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind. An unübersichtlichen Standorten ist der nächstgelegene Standort eines Feuerlöschers gut sichtbar durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ in Verbindung mit einem Zusatzzeichen „Richtungspfeil“ anzuzeigen.

12 Organisatorischer Brandschutz

12.1 Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung ist baurechtlich nicht erforderlich, da die Nutzer des Gebäudes diesbezüglich ausreichend geschult sind.

12.2 Flucht- und Rettungswegpläne

Die Rettungswege in dem hier betrachteten Gebäude sind kurz und die Rettungswegführung ist eindeutig und übersichtlich. Die Gebäudenutzer sind mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut. Bereiche mit erhöhter Gefährdung liegen nicht vor. Aus Sicht der Unterzeichner sind demnach keine Flucht- und Rettungspläne erforderlich.

12.3 Objektüberwachung Brandschutz

Der Bauleiter bzw. die Bauleiterin im Sinne des § 55 NBauO ist verantwortlich für die fachgerechte Umsetzung des Brandschutzkonzeptes. Bei Fehlen der erforderlichen Fachkenntnisse für das Teilgebiet „Brandschutz“ ist eine geeignete Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen.

12.4 Räumung

Im Gefahrenfall haben alle Personen das Gebäude grundsätzlich unmittelbar zu verlassen. Dabei sind gefährdete Personen zu warnen, Hilflöse sind mitzunehmen. Bei erkennbar beherrschbaren Entstehungsbränden sind jedoch- sofern für die eigene Person keine Gefährdung auftritt – im Rahmen der Möglichkeiten Löschversuche zu unternehmen.

12.5 Unterweisungen

Das im betrachteten Objekt beschäftigte Personal wird bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in regelmäßigen Abständen, mind. jedoch einmal jährlich,

- über Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen,
- das Vermeiden von Brandgefahren und
- das Verhalten im Brandfall,

unterwiesen. Siehe ASR A2.2 Ziffer 7.2.

12.6 Brandschutzbeauftragter

Die Benennung eines Brandschutzbeauftragten für dieses Gebäude ist baurechtlich nicht gefordert.

12.7 Instandhaltung

Die Landesbauordnung fordert, bauliche Anlagen nicht nur so zu errichten, dass die öffentliche Ordnung, das Leben und die Gesundheit nicht gefährdet sind, sondern auch, die Gebäude im Sinne dieses Schutzanspruches zu unterhalten.

Objekt	bei Inbetriebnahme	im Betrieb
Blitzschutzanlage	durch Fachbetrieb	Überprüfung binnen 5 Jahren, d. Fachbetrieb
Feuerlöscher	Abnahmeprüfung durch den Hersteller	Wiederholungsprüfungen nach 2 Jahren durch Sachkundigen
Feuerschutzabschlüsse	Prüfung nach Herstellerbescheinigung und Verwendungsnachweisen	Prüfung nach den Vorgaben des Verwendungsnachweises (jährlich durch Sachkundigen)

Objekt	bei Inbetriebnahme	im Betrieb
elektrische Anlagen	Abnahmeprüfung und Bescheinigung durch den Errichter	wiederkehrende Prüfung nach DGUV Vorschrift 3/4
Feststellanlagen, soweit vorhanden	durch Fachbetrieb	Überprüfung jährlich, durch Sachkundigen
hinterleuchtete Rettungszeichen	durch Fachbetrieb	Überprüfung jährlich, durch Sachkundigen

13 Abweichungen

Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes werden folgende Abweichungen gemäß § 66 NBauO beantragt:

Abweichende Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile (Abweichung von § 5 Abs. 1 DVO-NBauO)

Die tragenden und aussteifenden Bauteile für den Hallenbereich bestehen aus nichtbrennbaren Stahlbauteilen ohne definierte Feuerwiderstandsdauer. Dies stellt eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 8 Abs. 1 DVO-NBauO dar, da ein Antrag auf Zulassung oder Abweichung durch die Bauherren zu stellen ist.

Begründungen siehe Abschnitt 7.3

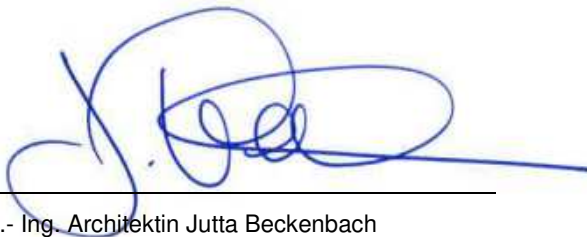
14 Zusammenfassung

Unter der Voraussetzung, dass die im Brandschutzkonzept genannten Maßnahmen umfassend und fachgerecht ausgeführt werden, bestehen seitens der Unterzeichner aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, die beabsichtigte Baumaßnahme umzusetzen.

Abschließend ist anzumerken, dass der Bauherr für die Angaben der Nutzung verantwortlich ist. Jede Nutzungsänderung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und macht ggf. einen neuen Nachweis aus brandschutztechnischer Sicht erforderlich.

Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes gilt nur für das untersuchte Bauvorhaben. Ein Übertrag auf andere oder ähnliche Bauvorhaben ist nicht möglich.

Lorup, den 31.01.2025



Dipl.- Ing. Architektin Jutta Beckenbach

Fachplanerin für den
vorbeugenden Brandschutz

Der Entwurfsverfasser erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben, in seiner weiteren Planung des Objektes berücksichtigen wird.

Entwurfsverfasser gem. § 53 NBauO

Projekt: Anbau Jugendfeuerwehr und Fahrzeughalle
Bauort: Papenburg, Bethlehem rechts 3A
Proj.-Nr.: 24-062, Stand 31.01.2025

Anlage 1: Löschwasserversorgung / Hydrantenplan

Wasserverband Hümmling

Rastdorfer Straße 100 | 49757 Wertle



☎ 05951 9555 - 0
☎ 05951 9555 - 50
✉ info@wasserverband-huemmling.de
www.wasserverband-huemmling.de

Wasserverband Hümmling - Postfach 12 58 - 49754 Wertle

Behnen Brandschutz GmbH & Co. KG
Frau Darja Kayzer
Treppe 7

49757 Wertle

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:
E-Mail /
11.12.2024

Ansprechpartner:
Herr Golla

Durchwahl:
(0 59 51) 95 55-14

Datum:
18.12.2024

Anfrage zu Löschwasserversorgungsmöglichkeiten aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz für den geplanten Anbau einer Jugendfeuerwehr und einer Fahrzeughalle des Bauherrn Stadt Papenburg am Standort Gemarkung Papenburg, Flur 36, Flurstücke 7/30, 16/21, 16/23 – Bethlehem rechts 3 a in 26871 Papenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kayzer,

zu o. g. Anfrage muss seitens des Wasserverbandes Hümmling zunächst darauf hingewiesen werden, dass die von der staatlichen Verwaltung geprüften und bewilligten Entwürfe und Pläne, aus denen sich das Unternehmen des Wasserverbandes ergibt, auf die erforderlichen Trink- und Brauchwassermengen abgestellt sind.

Dabei spielt die Löschwasserversorgung keine Rolle, zumal diese nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gehört.

Unabhängig davon kann aber nach den einschlägigen Richtlinien das Trinkwasserleitungsnetz des Verbandes zum Zwecke der Löschwasserversorgung mit herangezogen werden. Dies jedoch nur in einem Maße, wie es die jeweilige Versorgungssituation zu dem jeweiligen Zeitpunkt erlaubt.

Daher ist zu berücksichtigen, dass der Verband weder für eine bestimmte Menge noch für einen gewissen Druck garantieren kann. Hinzuweisen wäre auch noch darauf, dass die hier gemachten Angaben sich auf den gegenwärtigen Zeitpunkt beziehen und durch zukünftige Veränderungen der Wasserabgabe beeinflusst werden können.

info@wasserverband-huemmling.de
www.wasserverband-huemmling.de

Gläubiger-ID: DE29WVH00000620150
USt.-IdNr.: DE 116960366

Sparkasse Emsland
IBAN: DE40 2665 0001 0004 0857 00
BIC: NOLADE21EMS



Projekt: Anbau Jugendfeuerwehr und Fahrzeughalle
Bauort: Papenburg, Bethlehem rechts 3A
Proj.-Nr.: 24-062, Stand 31.01.2025

Im Nahbereich des Standortes Gemarkung Papenburg, Flur 36, Flurstücke 7/30, 16/21, 16/23 (Anbau einer Jugendfeuerwehr und einer Fahrzeughalle) sind Trinkwasserversorgungsleitungen unterschiedlicher Dimensionen verlegt, in die im Umkreis (Radius) von 300 m mehrere Unterflurhydranten eingebaut sind. Die Lage und Dimensionen der Versorgungsleitungen sowie die Lage der Hydranten sind dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Je nach Versorgungssituation kann nach hiesiger Einschätzung die rechnerische Leistungsfähigkeit der Hydranten zusammen mit bis zu 200 m³/h angegeben werden. Voraussetzung für größere Entnahmen ist aber, dass mehrere Hydranten tatsächlich genutzt und mindestens ein im beiliegenden Hydrantenplan mit einem „schwarzen Punkt“ gekennzeichnete Hydrant mit einbezogen wird.

Die real mögliche Leistungsfähigkeit hingegen hängt von den Randbedingungen zum Zeitpunkt des Bedarfes ab (Tag/Nacht; sonstiger Bedarf; Druckverhältnisse; klimatische Bedingungen; Bereitschaft der anderen Abnehmer auf Wasser zu verzichten, Rohrbruch etc). Insbesondere in den Sommermonaten wird die Leistungsfähigkeit des gesamten Versorgungssystems des Verbandes bei andauernden warmen und trockenen Verhältnissen stark beansprucht. Die Leistung der Hydranten wird in solchen Situationen (wohlmöglich auch deutlich) geringer ausfallen. Der Verband hat hierauf keinen Einfluss, so dass er auch keine verbindlichen Angaben (Menge, Druck) hierzu machen kann.

Inwiefern die Zuwegung / Erreichbarkeit vom zu schützenden Objekt bis zum jeweiligen Hydranten barrierefrei möglich ist, kann von hier nicht beurteilt werden (Zäune, Hecken, Wald, keine Wege, Gewässer, Gärten etc.).

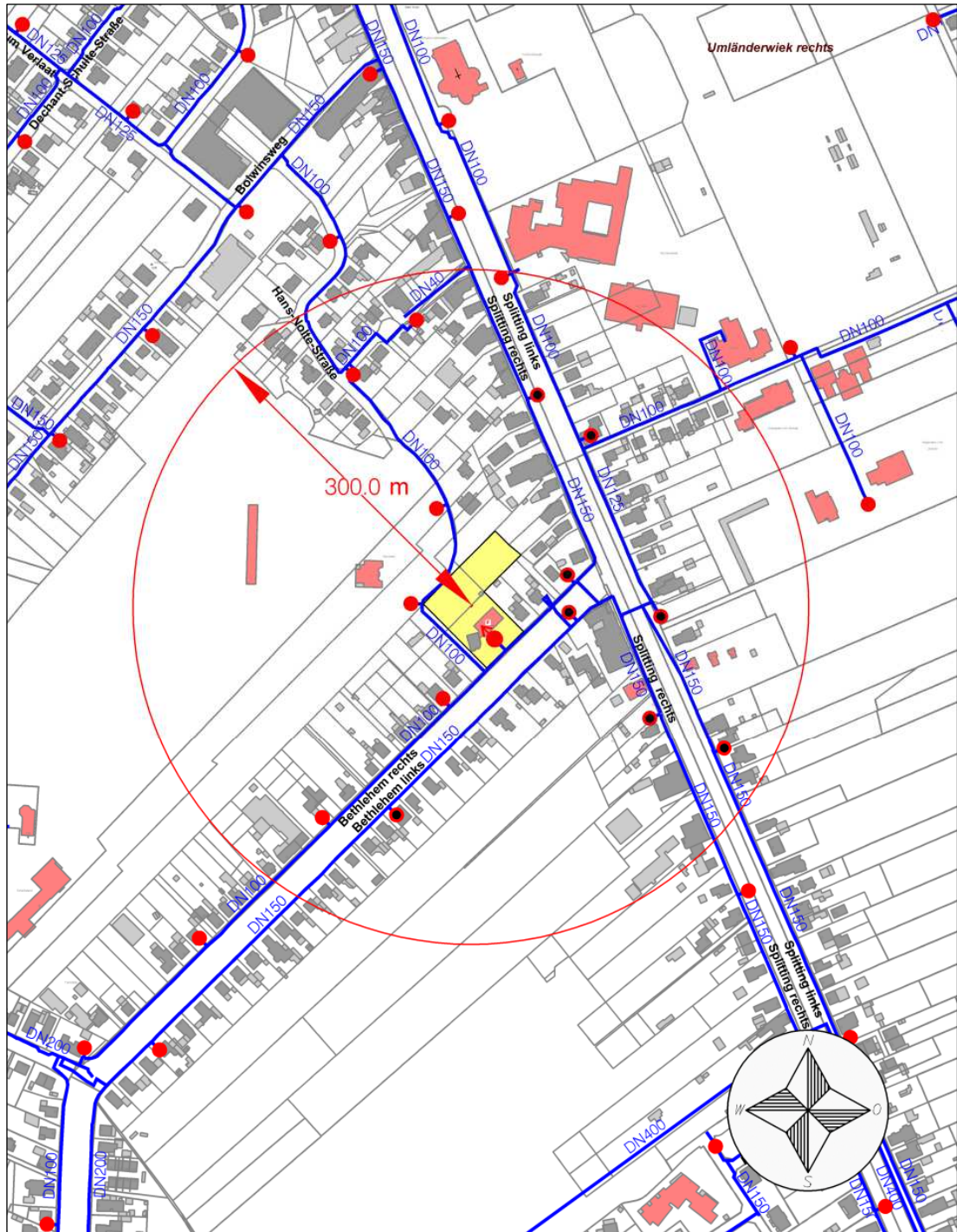
Die Zugänglichkeit der Hydranten selbst ist hingegen in aller Regel gewährleistet.





Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

gez. Golla

Anlagen:

- Hydrantenplan für den Planbereich



	Datum	Name	Hydrantenplan 26871 Papenburg Bauherr: Stadt Papenburg Gemarkung Papenburg, Flur 36, Flurstücke 7/30, 16/21 u. 16/23 Bethlehem rechts 3 A, Papenburg Standort für den geplanten Anbau der Jugendfeuerwehr u. der Fahrzeughalle (skizziert)	Wasserverband Hümmling Rastdorfer Straße 100 49757 Werlte
Bearb.	17.12.2024	L. Markus		
Maßstab	1 : 5.000			
Kartengrundlage:  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung			 vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung  Unterflurhydrant mit Anschlussnennweite DN 80  Oberflurhydrant mit Anschlussnennweite DN 80	

Projekt: Anbau Jugendfeuerwehr und Fahrzeughalle
 Bauort: Papenburg, Bethlehem rechts 3A
 Proj.-Nr.: 24-062, Stand 31.01.2025